



Nummer: 92/2014
den 8. Juli 2014

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- | | | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> | KT | 24. Juli 2014 |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> | VFA | 17. Juli 2014 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung | <input type="checkbox"/> | ATU | |
| | | <input type="checkbox"/> | ATU/BA | |
| | | <input type="checkbox"/> | SOA | |
| | | <input type="checkbox"/> | KSA | |
| | | <input type="checkbox"/> | JHA | |

Betreff: Entscheidung über das Vorliegen von Hinderungsgründen bei den
am 25. Mai 2014 gewählten Mitgliedern des Kreistags

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

Es wird festgestellt, dass bei allen neu gewählten Mitgliedern des Kreistags keine Hinderungsgründe für das Einrücken in den Kreistag vorliegen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Sachdarstellung:

Nach § 24 Abs. 2 Landkreisordnung hat der amtierende Kreistag vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags festzustellen, ob bei den gewählten Mitgliedern des Kreistags Hinderungsgründe für den Eintritt in den Kreistag vorliegen. Die Hinderungsgründe sind in § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung festgelegt. Dieser lautet:

(1) Kreisräte können **nicht** sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamts,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die gewählten Mitglieder des Kreistags wurden schriftlich über ihre Wahl verständigt und um Mitteilung gebeten, ob möglicherweise ein Hinderungsgrund vorliegt. Von den Gewählten sind daraufhin keine Hinderungsgründe angezeigt worden. Der Verwaltung sind ebenfalls keine Hinderungsgründe bekannt. Eine förmliche Feststellung ist nur erforderlich, so weit hierfür ein Anlass gegeben ist (VwV zu § 29 GemO).

Heinz Eininger
Landrat